

Interpellation betreffend **Landwirtschaft und Naturschutz**

Gestützt auf Art. 36 der Geschäftsordnung des Landtags reichen die unterzeichneten Abgeordneten eine Interpellation betreffend Landwirtschaft und Naturschutz ein und stellen folgende Fragen an die Regierung:

1. Wie ist der aktuelle Stand der Erstellung des Natur- und Landschaftskonzeptes gem. Naturschutzgesetz? Welche Teilkonzepte sind fertig gestellt? In welchen Bereichen müssen noch Abklärungen getroffen werden? Bis wann ist mit der Fertigstellung des Konzeptes zu rechnen?
2. Mit welchen Massnahmen im Bereich Landwirtschaft wird die Artenvielfalt in den verschiedenen Landschaften Liechtensteins erhalten und gefördert? Wurden diese Massnahmen in den letzten Jahren regelmässig auf ihre Wirksamkeit hin überprüft? Mit welchen Ergebnissen?
3. Welche weiteren Instrumente, wie z.B. die Öko-Qualitätsverordnung in der Schweiz, werden eingesetzt oder sind geplant, um Anreize für die Landwirtschaft zu setzen, die Artenvielfalt zu erhalten und zu fördern?
4. Wie viele Landwirtschaftsbetriebe bzw. Personen in Liechtenstein erhalten staatliche Beiträge über das Abgeltungsgesetz (absolut und in Prozent der Betriebe)?
5. Wie hoch ist der Anteil des landwirtschaftlich genutzten Bodens, der nachhaltig bzw. besonders ökologisch bewirtschaftet wird, an der Gesamtfläche der landwirtschaftlich genutzten Fläche?
6. Wie hoch ist der Anteil der Flächen mit besonderen ökologischen Funktionen an der Gesamtfläche Liechtensteins bzw. an der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Liechtenstein? Reichen die bestehenden Flächen aus, um landschaftliche und ökologische Vernetzungen zwischen verschiedenen Gebieten und Lebensräumen zu erhalten und die Artenvielfalt zu sichern? Wo besteht Handlungsbedarf?
7. Welchen Anteil der Eigenversorgung der Bevölkerung mit landwirtschaftlich produzierten Lebensmitteln in Liechtenstein strebt die Regierung an? Besteht ein Notstandskonzept für den Fall, dass Liechtenstein sich selbst mit Lebensmitteln versorgen müsste?
8. Wie sieht die Landwirtschaft ihre Aufgabe im Bereich Ökologie, Lebensraumvielfalt, Natur- und Landschaftsschutz? Auf welche Weise will die Landwirtschaft ihren Beitrag leisten, um wild lebende, einheimische Tier- und Pflanzenarten zu schützen und die landschaftliche Vielfalt zu fördern?

Begründung

Die Landwirtschaft ist für den Naturschutz ein unverzichtbarer Partner, da ein Grossteil der Bodenoberfläche landwirtschaftlich genutzt wird. Die Art und Weise, in der Landwirtschaft betrieben wird, ist entscheidend für die Struktur der Landschaft und der in ihr bestehenden Artenvielfalt. So fördert eine nachhaltig und ökologisch betriebene Landwirtschaft die Artenvielfalt. Das „Ausräumen“ der Landschaft zur Schaffung maschinengerechter Felder, der Einsatz von Herbiziden und Insektiziden sowie eine intensive Düngung hingegen sind Gründe dafür, dass ein Rückgang der Artenvielfalt stattfindet. Aus dem Umstand, dass Landwirtschaft - abhängig von ihrer Ausrichtung - Biodiversität schaffen oder gefährden kann, ergibt sich ein Interessenskonflikt: eine intensiv (nicht ökologisch) betriebene Landwirtschaft ist zwar wirtschaftlicher, führt jedoch zu artenarmen Lebensräumen. Mit extensiv (naturnah) bewirtschafteten Flächen ist die Wirtschaftlichkeit geringer, doch wird die Biodiversität sowohl im Bereich Lebensraumvielfalt wie auch im Bereich Artenvielfalt geschützt.

Beispiel Rietlandschaften

Unsere Rietlandschaften haben sich über die Jahrhunderte entwickelt. Die noch vor 200 Jahren den Talraum dominierenden Feuchtgebiete, in denen sich offene Moore mit einzelnen Bäumen oder Baumgruppen mit dichterem Gehölz abwechselten, wurden durch die landwirtschaftliche Nutzung, vor allem durch die damit einhergehende Entwässerung, zu geometrisierten Landschaften mit Heckensystemen als Windschutzstreifen. Viele im Riet heimische Arten, wie z. B. verschiedene Bodenbrüter, sind eng an die landwirtschaftliche Nutzung gebunden und würden ohne Tätigkeiten, wie Bodenbearbeitung, Weide oder Mahd nicht oder allenfalls auf erheblich geringerer Fläche vorkommen. Die immer intensiver werdende Landwirtschaft gefährdet jedoch viele Arten, insbesondere die ohnehin auf besondere landwirtschaftliche Nutzungsformen ausgerichteten und somit spezialisierten und bereits bedrohten Arten. So ist zum Beispiel der Bodenbrüter Feldlerche fast vollständig verschwunden. Andere, wie Feldhase, Wachtelkönig oder Braunkehlchen sind hochgradig bedroht. Aber auch das Reh, ebenfalls ein „Bodenbrüter“, hat in der Feldlandschaft immer mehr Mühe, seine Kitze vor dem Vermäht werden zu schützen oder die geeignete, vielfältige Nahrung zu finden. Gefährdet sind zahlreiche Kleintierarten aber auch Amphibien und Insekten sowie Pflanzen.

Naturschutzgesetz 1996

Im Gesetz vom 23. Mai 1996 zum Schutz der Natur und Landschaft wird die Regierung verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ein Natur- und Landschaftsschutzkonzept zu erarbeiten. Dieses Konzept muss sowohl eine Analyse der Situation des Natur- und Landschaftsschutzes als auch eine Erfolgswertung der bisher getroffenen Massnahmen enthalten. Ausserdem hat es festzulegen, welche Massnahmen für die Zukunft notwendig sind, um die Aufgaben und Ziele des Gesetzes zu erfüllen. Das Natur- und Landschaftsschutzkonzept ist bei sämtlichen raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen.

Abgeltungsgesetz 1996

Mit dem Gesetz vom 21. März 1996 über die Abgeltung ökologischer und tiergerechter Leistungen in der Landwirtschaft (Abgeltungsgesetz) wurde ein Anreizsystem für eine nachhaltige und ökologische Landwirtschaft geschaffen. Mit ihm werden Leistungen der Landwirtschaft, welche nicht über den Markt vergütet werden, abgegolten. Finanzielle

Beiträge werden für die Bewirtschaftung naturnaher Lebensräume, die bodenschonende Bewirtschaftung und die umweltschonende und tiergerechte Betriebsführung ausgerichtet. Die Beiträge können von bodenbewirtschaftenden Landwirtschaftsbetrieben und Personen mit Wohnsitz im Inland beantragt werden.

Landwirtschaftsleitbild 2004

Das Landwirtschaftliche Leitbild ist ein klares Bekenntnis zur unternehmerischen, professionalisierten und marktkonformen Landwirtschaft. Es sieht eine vermehrte marktwirtschaftliche Ausrichtung vor. Der landwirtschaftliche Boden wird praktisch ausschliesslich als Produktionsfläche betrachtet. Unberücksichtigt bleibt, dass die landwirtschaftlichen Flächen heute eine Vielfalt von Funktionen wahrzunehmen haben. Sie sind nicht nur Produktionsflächen, sondern zugleich Erholungsräume für die Bevölkerung und spielen eine wichtige Rolle bei der Erhaltung der Lebensräume und der Artenvielfalt. Dieser Aspekt kommt beim landwirtschaftlichen Leitbild überhaupt nicht zum Ausdruck und ist auch ein schwerwiegender Mangel im Entwurf des neuen Landwirtschaftsgesetzes.

Schaffung eines Landwirtschaftsgesetzes

Ein wesentlicher Aspekt des neuen Landwirtschaftsgesetzes sind staatliche Zahlungen für verschiedene landwirtschaftliche Aufgaben. Von der Produktion entkoppelte Direktzahlungen können für die Artenvielfalt und die Landschaft weit reichende Auswirkungen haben. Ein Ziel der Interpellation ist es deshalb, Informationen zu den bestehenden Anreizsystemen, vor allem zu den Wirksamkeitsüberprüfungen zu erhalten. Ein weiteres Ziel ist es, den Zielkonflikt zwischen einer professionellen, Gewinn maximierenden Landwirtschaft und einer die Interessen der Natur berücksichtigenden Landwirtschaft zu thematisieren.

Vaduz, 17. November 2007

Pepo Frick

Andrea Matt

Paul Vogt